



GZ: ABT13-588935/2023-6

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Holding Graz -
Kommunale Dienstleistungen GmbH, Services Wasserwirtschaft,
8045 Graz, Wasserwerkgasse 11, Genehmigungsverfahren,
Äußeres Stiftingtal, Baulos Eckmilch-Schaftal, BA112,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 21.12.2023 hat die Mach & Partner ZT GmbH, im Auftrag und Namen der Holding Graz, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb folgender Wasserversorgungsanlagen – im Rahmen der Erweiterung - Äußeres Stiftingtal – BA 112 - angesucht.

- Leitungsabschnitt Schaftal in der Dimension PE100-RC DA110 PN16 mit einer Länge von rund 640m (Pumpstation bis Knotenpunkt S6)
- Leitungsabschnitt Schaftal in der Dimension PE100-RC DA90 PN16 mit einer Länge von rund 258m
 - ✓ Knotenpunkt S1 bis Knotenpunkt R1 rund 45m
 - ✓ Knotenpunkt R1 bis Knotenpunkt R3 rund 90m
 - ✓ Knotenpunkt R3 bis Knotenpunkt R4 rund 123m
- Leitungsabschnitt Schaftal in der Dimension PE100-RC DA50 PN16 mit einer Länge von rund 572m
 - ✓ Knotenpunkt S3 bis Knotenpunkt S4 rund 195m
 - ✓ Knotenpunkt R1 bis Knotenpunkt R2 rund 72m
 - ✓ Knotenpunkt R4 bis Knotenpunkt R5 rund 305m

- Leitungsabschnitt Eckmichl in der Dimension PE100-RC DA180 PN16 mit einer Länge von rund 165m
 - ✓ Knotenpunkt K1 bis Pumpstation rund 195m
- Leitungsabschnitt Eckmichl in der Dimension PE100-RC DA90 PN16 mit einer Länge von rund 710 m
 - ✓ Pumpstation bis Knoten E1 rund 180m
 - ✓ Knotenpunkt E1 bis Knotenpunkt E2 rund 530m
- Leitungsabschnitt Eckmichl in der Dimension PE100-RC DA50 PN16 mit einer Länge von rund 120m
 - ✓ Knotenpunkt E2 bis Knotenpunkt E3 rund 120m
- Drucksteigerungsanlage inkl. Errichtung der erforderlichen Gebäude- und Anlagenteile auf Gst.Nr. 429/4, KG Stifting

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 15. April 2024,

mit dem Zusammentritt bei der Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH, Services Wasserwirtschaft, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz,

um 09:00 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht

werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)